

Mitarbeiter-Merkblatt

Datenschutz und Schweigepflicht im Gesundheitswesen

Einsichtsrecht bei radiologischen Dokumenten

Schwierigkeiten gibt es regelmäßig, wenn ausnahmsweise Originale benötigt werden, weil sie nicht oder nur unzureichend kopiert werden können. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig bei Röntgenunterlagen gestritten. Liegen die Aufnahmen nicht in digitaler Form vor, besteht nämlich die Problematik, dass Röntgenbilder nicht in gleicher Qualität kopiert werden können.

Zwar gilt grundsätzlich, dass der Behandler seine Originalunterlagen allenfalls an seinen Anwalt, ein Gericht oder die Gutachter- und Schlichtungsstelle der Landesärzte (-zahnärzte)kammer und auch dann nur gegen Quittung oder per Einschreiben/Rückschein herausgeben sollte. Etwas anderes kann aber im Hinblick auf Röntgenunterlagen gelten, soweit diese durch einen Nachbehandler benötigt werden. Das LG Flensburg (Beschl. v. 16.08.2007, Az.: 1 S 16/07) hat hierzu entschieden, dass Röntgenunterlagen auch im Original vorübergehend (z. B. 12 Monate ab Übergabe: LG Frankfurt, Urt. v. 03.05.2011, Az. 2-170 18/11) herausgegeben werden müssen, wenn der Patient diese einem nachbehandelnden Kollegen vorlegen will. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch weitere Röntgenuntersuchungen vermieden werden können. Eine entsprechende Regelung findet sich im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), welches seit dem 31.12.2018 die bislang geltende Röntgenverordnung (RöV) abgelöst hat. Das StrlSchG wird wiederum durch die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) näher konkretisiert. § 127 StrlSchV enthält hierbei Anforderungen an die Aufbewahrung, Weitergabe und Übermittlung von Daten aus Röntgenuntersuchungen. Gemäß § 85 Abs. 3 Nr. 3 StrlSchG i. V. m. § 127 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche (i. d. R. der Praxisinhaber) einem weiter untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt Auskünfte über die Aufzeichnungen zu erteilen und ihm die Aufzeichnungen sowie die Röntgenbilder, die digitalen Bilddaten und die sonstigen Untersuchungsdaten vorübergehend zu überlassen. Sowohl die Herausgabe als auch die Rückgabe der Original-Röntgenaufnahmen sind in der Patientenakte entsprechend zu dokumentieren. Eine gesonderte Einwilligung des Patienten in Bezug auf die Herausgabe an den weiterbehandelnden Arzt bzw. Zahnarzt ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 85 Abs. 3 Nr. 3 StrlSchG nicht erforderlich. Daneben gesteht die Rechtsprechung, wie bereits erwähnt, dem einzelnen Patienten das Recht zu, die vorübergehende Überlassung von Original-Röntgenbildern an Personen, die besonderes öffentliches Vertrauen genießen, zu verlangen. Sofern das Herausgabeverlangen durch einen „vertrauenswürdigen“ Bevollmächtigten des Patienten, wie z. B. einen Rechtsanwalt, geltend gemacht wird, ist eine ordnungsgemäße und eindeutige Vollmacht vorzulegen. Denn Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege bieten eine gewisse Zuverlässigkeit dahingehend, dass sorgsam mit den Röntgenaufnahmen umgegangen und diese nach Gebrauch auch zurückgegeben werden (s. LG Kiel, Urt. v. 30.03.2007 – 8 O 59/06, Rn. 19). An Inhalt und Klarheit der Vollmacht werden hierbei seitens der Rechtsprechung strengste Anforderungen gestellt, da die Herausgabe von höchstpersönlichen Daten begehrt wird. Schließlich muss die gesetzte Frist zur

Mitarbeiter-Merkblatt

Datenschutz und Schweigepflicht im Gesundheitswesen

Seite 2 von 2

Herausgabe der Unterlagen angemessen sein, da auch ein Patient nicht erwarten kann, dass innerhalb von wenigen Tagen Arzt/Zahnarzt bzw. Klinik, insbesondere wenn auch die Herausgabe von bildgebenden Unterlagen verlangt wird, diese übersenden kann. Man wird sagen können, dass je unklarer und je weniger konkret der Herausgabeanspruch im Aufforderungsschreiben bezeichnet ist, desto großzügiger die Frist bemessen sein muss.